

# KOPIE

## Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale (Naturgebilde)

- G11 1. "Friedenseiche in Schköna" - Stieleiche - Quercus robur (ND\_0034WB)  
G12 2. "Linde am Kriegerdenkmal in Hohenlubast" - Sommerlinde -  
Tilia platyphyllos (ND\_0081WB)  
G23 3. "Eiche am Kriegerdenkmal in Reuden" - Stieleiche - Quercus  
robur (ND\_0016WB)  
G17 4. "Kaiser-Wilhelm-Eiche in Rotta" - Stieleiche - Quercus robur  
ND\_0015WB

Auf Grund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzobjekte

Die in Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Bäume werden als Naturdenkmale (Naturgebilde) festgesetzt. Die Naturdenkmale führen die Bezeichnung:

1. "Friedenseiche in Schköna"
2. "Linde am Kriegerdenkmal in Hohenlubast"
3. "Eiche am Kriegerdenkmal in Reuden"
4. "Kaiser-Wilhelm-Eiche in Rotta".

Die Schutzobjekte und deren geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, ergeben sich aus der Anlage (1 Seite). Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Naturdenkmale sind auf zwei topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Die Naturdenkmale sind auf den topografischen Karten **unmaßstäblich** dargestellt und durch **schwarze Symbole** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten sind beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei den Verwaltungssitzen der Gemeinden Schköna und Rotta zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung der in der Anlage aufgeführten charakteristischen Solitäräume sowie deren unmittelbar angrenzende Umgebung in den Gemeinden Rotta, Ortsteil Reuden, Schköna, Ortsteil Hohenlubast aus folgenden Gründen:

1. wegen der Seltenheit des Auftretens der Baumart in diesem Landschaftsraum
2. wegen ihrer ökologischen Bedeutung
3. aus kulturellen Gründen.
4. wegen ihrer Eigenart

### § 4

#### Verbote

- (1) An den Naturdenkmälern und auf den dazugehörigen Traufflächen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Im Kronentraufbereich der in der Anlage aufgeführten Naturdenkmäle ist es insbesondere verboten,
  - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
  - 2.2 die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
  - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf den nicht versiegelten Teilen der Traufflächen zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
    - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
    - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
    - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln

- 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern
- 2.5 auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
- 2.6 auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten
- 2.7 Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel jeglicher Art auszubringen, chemische Auftaumittel zu verwenden
- 2.8 den Boden im unversiegelten Bereich abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln
- 2.9 die unversiegelten Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.10 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.11 die Naturdenkmale zu fällen.

## § 5

### **zulässige Handlungen**

*Der § 4 gilt nicht für*

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
4. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Leitungen der MEAG im Traufbereich der "Kaiser-Wilhelm-Eiche" und der "Friedenseiche in Schköna" (eine Information der unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten ist notwendig).

## § 6

### **Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung**

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen auf den **Traufflächen** werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten festgelegt.

## § 7

### Duldung

*Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,*

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung der Schutzobjekte
2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und
3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Naturdenkmälern und den dazugehörigen Traufflächen.

zu dulden.

## § 8

### Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg als untere Naturschutzbehörde gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

Beschluss-Nr. 329(131)/86 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 10.09.1986 für die Geltungsbereiche der Naturdenkmale:

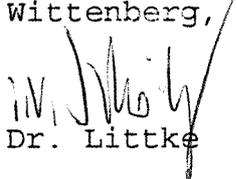
1. "1 Sommerlinde in Schköna OT Hohenlubast"
2. "Eiche in Schköna"

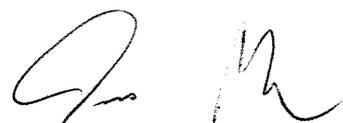
und

Beschluss-Nr. 659(48)/84 des Rates des Kreises Gräfenhainichen vom 16.05.1984 für die Geltungsbereiche der Naturdenkmale:

1. "Eiche in der Gemeinde Rotta"
2. "Stieleiche in der Gemeinde Rotta OT Reuden"

Wittenberg, den 11.02.1999

  
Dr. Littke



Seite 1 der Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung der Naturdenkmale in den Ortslagen Schköna und OT Hohenlubast, Rotta und OT Reuden, die gewählte Nummerierung ist mit der in der Verordnung identisch

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe	Kronendurchmesser	Kronentraufbereich	Stammumfang	Alter in Jahren	Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung
1.	Schköna	2	610	16 m	22 m	24 m	3,70 m	127	1 und 3
2.	Schköna	8	8/20	29 m	17 m	19 m	3,70 m	132	2 und 4
3.	Rotta	7	135	24 m	23 m	25 m	3,70 m	130	1 und 2
4.	Rotta	9	43/2	14 m	17 m	19 m	2,80 m	100	1 und 3